



ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 14. APRIL 2018:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Rahmensezung der Imkervereine vorzunehmen:

Nach § 1 Satz 1 ist anzufügen: Für einen im Vereinsregister eingetragenen Verein ist hinzuzusetzen: Der Imkerverein ist im Vereinsregister eingetragen und hat zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

Ergänzung der Überschrift von § 2 in: Zweck und Aufgabe des Imkervereins

§ 8 Abs. 1 ist zu ändern in: An den Mitgliederversammlungen des Imkervereins können sämtliche Mitglieder teilnehmen. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen des Imkervereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist zu ändern in: Der Mitgliederversammlung obliegt:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 ist zu ändern in: Bei Auflösung des Imkervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.



Begründung:

Der Zusatz in §1 der Rahmensatzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist rechtlich erforderlich, womit auf die rechtliche Selbständigkeit des Vereins hingewiesen wird, die der Verein nur durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

Der Zusatz „Zweck“ in der Überschrift von § 2 der Rahmensatzung ist ratsam, da in diesem § 2 der Zweck des Vereins beschrieben wird.

Die Änderung zu § 8 ist erforderlich, denn jedes Mitglied muss Bescheid wissen, in welcher Form zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen wird. Dies ist nicht gegeben, wenn der Vorstand die Befugnis hat, die Form der Einberufungen zu den übrigen Mitgliederversammlungen selbst festzulegen, ausgenommen die Form der Hauptversammlung. Es können nicht nur in der Hauptversammlung, sondern auch in anderen Mitgliederversammlungen Anträge gestellt werden. Deshalb ist die Form der Einberufung aller Mitgliederversammlungen in der Satzung festzulegen, damit jedes Mitglied Bescheid weiß. Hierauf hat ein Amtsgericht hingewiesen.

Die Änderung in § 9 ergibt sich aus der Änderung von § 8 (kein Hinweis auf Hauptversammlung).

Die Änderungen in § 15 sind aufgrund der aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung erforderlich.

Die Änderungen der Satzungen sind für die Imkervereine relevant die eine Satzung beim Amtsgericht bzw. Finanzamt einreichen.